

Benutzungsordnung der katholischen öffentlichen Bibliothek der Kirchenstiftung Teuschnitz

1. Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Bibliothek erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt der Benutzer mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bibliothek die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 4 Wochen und kann maximal einmal um je 4 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Weitere Verlängerungen obliegen der Entscheidung der Bibliotheksmitarbeiter. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Jeder Leser kann bis zu 10 Medien entleihen.
- (3) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (5) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von 2 Wochen, ist die Bibliothek berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz zu verlangen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Die Weitergabe entliehener Medien ist nicht gestattet.

- (8) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (9) Auskünfte des Personals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (3) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Schadenersatz wird von der Bibliothek nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

6. Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

7. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Bibliotheksleitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheidet der Träger der Bibliothek auf Antrag der Bibliotheksleitung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.

Teuschnitz, den 01.03.2012

Katholische Kirchenstiftung Teuschnitz

Joachim Lindner
Pfarrer